

Stellungnahme

zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten sowie den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen

BMF-Az.: WK 5607/14/10005 VBE:022

BMJV-Az.: 9310/68-5-1-14 395/2015

an das Bundesministerium der Finanzen
und das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

2. Oktober 2015

Kontakt:

Dirk Flamme

Tel.: 030 2462596-19

Dirk.Flamme@bfach.de



Inhalt

		Seite
1	Vorbemerkung zum Ziel des Kontrahierungszwangs für Basiskonten	3
2	Reichweite des Kontrahierungszwangs nach Gesetzeswortlaut zu groß	3
3	Einschränkung des Kontrahierungszwangs wird nicht hinreichend deutlich	3
4	Petitum – Klarstellung: Reine Einlagenkonten sind keine Zahlungskonten	4

Der Bankenfachverband vertritt die Interessen der Kreditbanken in Deutschland. Seine Mitglieder sind die Experten für die Finanzierung von Konsum- und Investitionsgütern wie Kraftfahrzeugen aller Art. Die Kreditbanken haben aktuell rund 150 Milliarden Euro an Verbraucher und Unternehmen ausgeliehen und fördern damit Wirtschaft und Konjunktur. Jeder dritte Bundesbürger nutzt regelmäßig Kredite, um Konsumgüter zu bezahlen. Dabei stammt über die Hälfte aller Ratenkredite von einer spezialisierten Kreditbank.



1 Vorbemerkung zum Ziel des Kontrahierungszwangs für Basiskonten

Der Bankenfachverband hat keine Einwände gegen einen Kontrahierungszwang für sogenannte Basiskonten. Wir verstehen den vorliegenden Referentenentwurf dahingehend, dass der einzuführende Rechtsanspruch das Ziel verfolgt, grundsätzlich allen Verbrauchern die Teilnahme am allgemein üblichen Zahlungsverkehr zu ermöglichen. Kreditinstitute, die am Markt ohnehin Produkte im Funktionsumfang des Basiskontos anbieten, sollen hierzu prinzipiell jedermann gegenüber verpflichtet sein.

Nach dem offenkundigen Geist des Gesetzes ist es aber nicht erforderlich, dass CRR-Institute, die ihr Kreditgeschäft ausschließlich über reine Einlagenkonten (z. B. Tagesgeld) refinanzieren, künftig Basiskonten vorhalten müssen. Denn es ist nicht Sinn und Zweck des Gesetzes, solche Institute zu verpflichten, ein Basiskontoprodukt neu einzuführen, um dem Kontrahierungszwang nachkommen zu können.

Um eine gegenläufige Deutung aber von vornherein auszuschließen, ist unseres Erachtens eine exaktere Eingrenzung des Kontrahierungszwangs wünschenswert. Daher regen wir eine Klarstellung zumindest in der Gesetzesbegründung an.

2 Reichweite des Kontrahierungszwangs nach Gesetzeswortlaut zu groß

Nach § 31 Abs. 1 Satz 1 ZKG-E hat ein Institut, das **Zahlungskonten** auf dem Markt anbietet, auf Antrag mit einem Berechtigten einen **Basiskontovertrag** zu schließen. Jedoch wird im Zahlungskontengesetz nicht definiert, was in seinem Anwendungsbereich unter dem zentralen Begriff des Zahlungskontos zu verstehen ist. Legt man die weite Legaldefinition des § 1 Abs. 3 ZAG zugrunde, könnten darunter z. B. auch Tagesgeld- oder Sparkonten subsumiert werden. Denn diese ermöglichen zumindest Überweisungen von und auf ein Referenzgirokonto. Überweisungen sind Zahlungsvorgänge im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 ZAG. Insoweit könnte ein Tagesgeldkonto als ein der „Ausführung von Zahlungsvorgängen dienendes Konto“ gemäß § 1 Abs. 3 ZAG, mithin als Zahlungskonto angesehen werden. Bei diesem Verständnis wären die tatbestandlichen Voraussetzungen des Kontrahierungszwangs erfüllt, obwohl das Institut keinerlei Zahlungsverkehrsprodukte anbietet. Ungewollte Rechtsfolge wäre die grundsätzliche Verpflichtung zum Abschluss eines Basiskontovertrags.

3 Einschränkung des Kontrahierungszwangs wird nicht hinreichend deutlich

Zwar wird diese Rechtsfolge durch § 38 Abs. 4 Satz 1 ZKG-E wieder eingeschränkt, weil „Zahlungsdienste nach den Absätzen 2 und 3 [...] dem Kontoinhaber in dem Umfang zur Verfügung zu stellen [sind], wie sie von dem kontoführenden Institut Verbrauchern als Inhabern von Zahlungskonten allgemein angeboten werden.“



Bei näherer Betrachtung wird die genaue Bedeutung dieser Norm allerdings in Zweifel gezogen, da es in der Gesetzesbegründung (S. 85) heißt, dass „kontoführende Institute [...] nicht verpflichtet [sind], **Inhabern eines Basiskontos** weitergehende Leistungen anzubieten, als es generell ihrem Geschäftsmodell entspricht.“ Hier wird vorausgesetzt, dass ein Basiskontovertrag im Sinne des Gesetzes schon abgeschlossen ist (Inhaber). Einerseits lässt die Formulierung den Schluss zu, dass der Leistungsumfang des Basiskontos auf das allgemeine Leistungsniveau des ohnehin angebotenen Zahlungskontos begrenzt werden kann (Obergrenze). Zum anderen könnte dies aber dahin verstanden werden, dass in jedem Fall das Mindestleistungsniveau des gesetzlich definierten Basiskontos einzuhalten ist (Untergrenze), und zwar auch dann, wenn das allgemein am Markt angebotene Zahlungskonto derartige Leistungen nicht im vollen Umfang vorsieht.

4 Petitum – Klarstellung: Reine Einlagenkonten sind keine Zahlungskonten

Daher ist es notwendig, zumindest in der Gesetzesbegründung klar zum Ausdruck zu bringen, dass **reine Einlagenkonten keine Zahlungskonten im Sinne des ZKG** sind. Seinerzeit wurde eine solche Klarstellung auch in der Gesetzesbegründung zu § 1 Abs. 3 ZAG für erforderlich gehalten (BT-Drs. 16/11613, S. 35): „Soweit es sich um reine Einlagen- und Kreditkonten handelt, liegt ex definitione kein Zahlungskonto vor.“ In der Begründung zum ZKG sollte dies zur Vermeidung von Missverständnissen entsprechend gehandhabt werden.

Berlin, 2. Oktober 2015

gez. Dirk Flamme
Referent Recht